

§ 2

Der VEB BMK Chemie ist ein zentralgeleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen.

§ 3

(1) Der VEB BMK Chemie übernimmt die Baukapazitäten des VEB Bau-Union Halle, die im Chemiebauprogramm eingesetzt sind. Der VEB BMK Chemie ist Rechtsnachfolger für die von der Bau-Union Halle übernommenen Baukapazitäten.

(2) Der VEB Säurebau Leipzig ist in den VEB BMK Chemie einzugliedern. Rechtsnachfolger des VEB Säurebau Leipzig ist der VEB BMK Chemie.

§ 4

Der VEB-Plan des VEB BMK Chemie ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Für die Struktur des VEB BMK Chemie gilt der vom Minister für Bauwesen bestätigte Strukturplan.

§ 6

Der VEB BMK Chemie arbeitet nach den Bestimmungen des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1959

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Anordnung Nr. 2*

über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen.

Vom 23. Februar 1959

Zur Durchführung des § 3 der Anordnung vom 11. Oktober 1958 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Bewachung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtun-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n 1958 S. 963)

gen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen sind Betriebswachen oder Wächter und Pförtner einzusetzen.

(2) Nur die Bewachung besonders wichtiger Objekte kann durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) erfolgen. Deshalb ist zu prüfen, welche Art der Bewachungskräfte (Betriebsschutz, Betriebswachen, Wächter und Pförtner) beibehalten werden soll. Auch die Anzahl der Bewachungskräfte ist im Rahmen der staatlichen Planaufgaben (Plan, Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn) neu zu ermitteln.

(3) In Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung nur mit der unbedingt erforderlichen Anzahl von Bewachungskräften durchzuführen. Die bisherige Stärke der Bewachungskräfte darf nur in den allernotwendigsten Fällen erhöht werden. Die mit der Deutschen Volkspolizei abgeschlossenen Verträge sind zu überprüfen und nur für besonders wichtige Objekte sind neue Verträge über den Einsatz von Betriebsschutz abzuschließen. Bei der Überprüfung ist möglichst davon auszugehen, die jetzige Ist-Besetzung im neuen Vertrag als Soll-Stärke aufzunehmen.

§ 2

Die für den Betriebsschutz geplanten Lohnfonds sind zweckgebunden zu verwenden. Bei Haushaltseinrichtungen sind sie nicht für andere Zwecke deckungsfähig. Bei finanzgeplanten Einrichtungen und Betrieben sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel des Betriebsschutzes nicht zur Deckung anderer Kostenüberschreitungen heranzuziehen. Die Einsparungen sind nicht als zusätzliche Selbstkostensenkungen auszuweisen und müssen bei der Abrechnung des Betriebsergebnisses für die Berechnung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds eliminiert werden.

§ 3

Umwandlungen von Betriebsschutzeinheiten in Betriebswachen oder Wächter und Pförtner bzw. Reduzierungen von Betriebsschutzstärken sind in der Regel planmäßig zum 1. Juli des laufenden Jahres oder zum 1. Januar des folgenden Jahres durchzuführen. In Fällen der Umwandlung des Betriebsschutzes in Betriebswachen oder Wächter und Pförtner (auch Reduzierungen) innerhalb des Planjahres, sind zur Finanzierung der zivilen Bewachungskräfte Mittel aus dem Fonds des in Wegfall kommenden Betriebsschutzes bereitzustellen und zweckgebunden abzurechnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1959

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern

I. V.: Sandig Maron
Erster Stellvertreter
des Ministers